**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 39 (1923)

**Heft:** 52

**Artikel:** Der Abbau der Arbeitslosenfürsorge

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581522

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

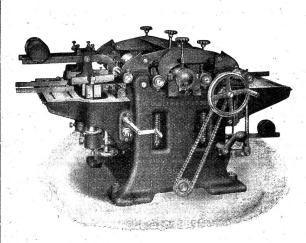
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



**Drei- und vierseitige Hobelmaschinen**450 u. 600 mm Dickenhobelbreite, bezw. 330 u. 480 mm Hobelbreite bei drei- und vierseitiger Bearbeitung. Kugellagerung.

# A. MÜLLER & C? BRUGG

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI

ERSTE UND ALTESTE SPEZIALFABRIK
FUR DEN BAU VON

### SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN

0.0

## GROSSES FABRIKLAGER AUSSTELLUNGSLAGER IN ZURICH

UNTERER MOHLESTEG 2

TELEPHON: BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH: SELNAU 69.14

493

Häuser denn auch eine Zierde der Talschaft und repräsentieren sich sehr gut. Es wird auch immer mehr dem Heimatschutgedanken Rechnung getragen und es werden nicht mehr, wie vor Jahren, Häuser erstellt, die in die betreffende Landschaft ganz und gar nicht paffen. Durch diese rege Bautätigkeit wird zweierlet erreicht: Erstens bringt die Sache Verdienst ins Land. Die Leute, welche bei ber Induftrie nicht ankommen, konnen ba beschäftigt werden und das ift schließlich eine Hauptfache: Dann wird doch so nach und nach die Wohnungsnot etwas behoben und damit die teilweise wirklich recht hohen Mietzinse wieder etwas zurückgeschraubt. Dies ift auch ein außerft wichtiger Faktor im Wirtschaftsleben. Jedenfalls haben die Leute die Hoffnung, das Bauen werde nächsthin billiger werden, fallen laffen. Boraussichtlich werden dieses und lettes Jahr mehr neue Häuser erftellt als zu früheren Zeiten in einem Zeitraum von 10-20 Jahren miteinander. Für Baden und fein Umgebung fein schlechtes Beichen!

Bur Brückenfrage in Baden wird berichtet: Am 15. März tagte in Baden eine Konferenz, bestehend aus der Baudirektion, dem Kantonsingenieur und den gemeinderätlichen Bertretern von Baden und Wettingen, um über die Brückenfrage definitive Stellung zu beziehen. Ein mütig wurde die Brücke beschlossen und dem Projekt Bolliger (verbessertes Müller-Projekt) zugestimmt. Der Kostenvoranschlag lautet auf 1,400,000 Franken. Das untere Kosthaus wird entsernt und die Straße gegen das Spital auf 4,5 % Steigung angelegt. Die "Schöneck" bleibt stehen. Die Beschlüsse und Pläne gehen sofort nach Bern, wegen der zugesicherten Bundessubvention; und sür den Großen Rat wird ebenfalls sofort das Dekret ausgearbeitet, damit dieses in der nächsten Sitzung behandelt werden kann. Die Expropriationen gehen auf Kosten des Unternehmens.

Renovation der Klosterkirche in Muri (Aargau). In der Begründung der bezüglichen Motion im Großen Rate verwies Herr Nationalrat Nietlispach auf die hohen Kunstwerte, die in der Klosterkirche Muri gesährdet sind. Landammann Keller anerkannte die Notwendigkeit der Renovationsarbeiten. Bereits sind 5000 Fr. sür Renovation an den Schnikerelen in der Klosterkirche Muri in den Boranschlag des Staates für 1924 eingestellt. Die weiteren Arbeiten sollen nach Maßgabe der vors

handenen Mittel ausgeführt werden. Leiber lehnt der Bund eine Subventionierung ab.

Die Bantätigkeit in Weinfelden wird dieses Frühzighr wieder eine lebhafte werden. Die Bergrößerung des Gaswerkes muß wegen des Abonnentenzuwachses von zirka 750 an Hand genommen werden. Bereits liegt hiesur ein Projekt von Herrn Architekt Studer vor. Dann ift der Bau von einigen Wohnhäusern geplant. An der Bachtobelstraße wird eine alte Trotte abgebrochen und dort ein schönes Einsamilienhaus in ausssichtsreicher Lage erstellt. An der Bankgasse sind wehrehaus.

## Der Abban der Arbeitslosenfürsorge.

(Rorrefpondenz.)

Durch zwei neue Beschlüsse des Bundesrates ist die Arbeitslosensürforge weiter abgedaut worden. Der eine Beschluß vom 4. März 1924 betrifft die Einstellung der Bundessludventionen für die Durchsührung von Notsstandsarbeiten. Nach diesem Beschluß werden Leisstungen des Bundes für sogenannte Notstandsarbeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 1. April 1924 hinweg nicht mehr gewährt. Borbehalten sind die vor diesem Zeitpunkte beim eidgenössischen Arbeitsamt vorschriftsgemäß eingereichten Begehren. Im weitern bestimmt der Beschluß, daß Bundesbeiträge für Maßenahmen, deren Inangriffnahme oder Durchsührung innert einer bestimmten Frist hätten erfolgen sollen, dei Nichtzeinhaltung dieser Frist dahinfallen. In den Fällen, in denen keine Frist vorgeschrieben war, kann eine solche nachsträglich vom eidgenössischen Arbeitsamt sestgesett werden.

Wie das eidgenössische Arbeitsamt bekannt gibt, kann in sinngemäßer Ausführung der Abbauvorschriften neuen, d. h. dis zum 1. April noch einlangenden Gesuchen nur dann entsprochen werden, wenn eine bestehende außersorbentliche Arbeitslosigkeit bekämpst werden soll. Für Arbeiten, die erst in der Zukunft zur Ausführung geslangen sollen, können keine Bundesbeiträge mehr ges

währt werden.

Der zweite, vom 7. März 1924 datierte Bundesratsbeschluß betrifft wesentliche Anderungen in der Arbeitslosenunterstützung. Gemäß den Bestimmungen

#### Ia. Schiffskitt la. Schwarzkitt

dauernd elastisch

hitzebeständig

# Dachpappen

## MEYNADIER & CIE., ZÜRICH UND BERN

biefes Beschluffes wird die Unterftutzung bei Rurzung der Arbeitszeit (teilweiser Arbeitslofigkeit) auf Mitte April aufgehoben. Ebenso werden die Betriebsinhaber von der Beitragspflicht an die Kosten der Arbeitslosenunterftützungen auf Mitte April befreit. Es fallen auch die Leiftungen der Solidaritätsfonds für die nach Mitte Upril 1924 eintretenden Unterftützungsfälle dahin. Damit ift nun der Moment gekommen, wo über die Zweckbestimmung der nicht zur Verwendung gelangten Mittel der Solidaritätsfonds entschieden werden fann. Der Entscheid hierüber steht zu für Verbandsfonds den Verbanden, für die kantonalen Fonds den Kantonsreglerungen, für die Gemeindefonds den Gemeindebehörden, wo der Ranton den Gemeinden das Verfügungsrecht übertragen hat.

Beitragspflichten, die vor Mitte April 1924 ent= standen sind, muffen noch erfüllt werden. Dies gilt auch für ftreitige Fälle, in denen der Entscheid erft nach diesem Zeitpunkt gefällt wird. Da die vor Mitte April entstandenen Verpflichtungen vorbehalten bleiben und da die Rechnungsstellung der Kantone unter sich und an die Verbande über ausbezahlte Arbeitslosenunterstützungen innert fünf Monaten nach dem Unterftugungsmonat zu erfolgen hat, fo wird die befinitive Entlaftung ber Betriebsinhaber und Berbande erft nach diefer Zeit erfolgen.

Die Dauer der Unterstützung bei gänzlicher Arbeits= lofigfeit, die im Ermeffen der kantonalen Behörden fteht, wird durch den neuen Bundesratsbeschluß auf maximal 120 Tage innert Jahresfrift begrenzt.

Durch diese beiden turz stizzierten Beschlüsse verschwindet ein weiteres Glied in der Kette der Maß-Der Entwurf eines nahmen zur Krisenbekampfung. Bundesgesetzes über die Subventionierung der Arbeitslosenversicherungstaffen, durch den die Arbeitslosenversicherung gefördert werden soll, liegt gegenwärtig bei den eidgenöffischen Raten.

### Die Lage des Arbeitsmarktes im Februar 1924.

(Rorrefpondeng.)

Entsprechend der Befferung der Jahreszeit hat die Arbeitelofigkeit im Laufe des Monats Februar leicht abgenommen. Nach den statistischen Erhebungen des eidgenössischen Arbeitsamtes ist die Zahl der gänzlich Arbeitslosen im Laufe des Monats um 1360 gesunken. Sie betrug auf Monatsende noch 27,120, wovon 24,277 männliche (Abnahme 1083) und 2843 weibliche (Ab-nahme 277) Arbeitslose und entspricht noch 27,2 % bes im Februar 1922 mit 99,541 Personen verzeichneten Höchststandes. Die Abnahme verteilt sich auf folgende Berufsgruppen; Ungelerntes Perfonal (510), Berftellung von Bauten und Bauftoffen, Malerei (481), Landwirtschaft, Gärtnerei (202), Haushalt (174), Uhrenindustrie, Bijouterie (122), Textilinduftrie (95), Lebens= und Ge= nußmittel (62), Bekleidungsgewerbe, Lederinduftrie (54), Metall=, Maschinen= und elektrotechnische Industrie (51),

graphisches Gewerbe, Papierindustrie (50), Forstwirtschaft, Fischerei (49), Holz: und Glasbearbeitung (30), Berstehrsdienst (27), Bergbau, Torfgräberei (5).

Eine Zunahme wurde in folgenden Gruppen feftgeftellt: Hotelinduftrie, Gaftwirtschaftsgewerbe (352), Banbel und Verwaltung (112), freie und gelehrte Berufe (56), chemische Industrie (32).

Nach Kantonen geordnet zeigt sich diesmal die größte Abnahme, mit total 308 Personen im Kanton St. Gallen, wobei sich dieselbe auf folgende Berufsgruppen verteilt: Herstellung von Bauten und Baustoffen, Malerei 148, ungelerntes Bersonal 130, graphisches Gewerbe und Papierindustrie 22, Haushalt 17 und Be-kleidungsgewerbe, Lederindustrie 15 Personen. Appen= zell a/Rh. verzeichnet eine Verminderung um 91 und Appenzell i/Rh. um 8 Personen, die sich auf die Textilinduftrie und das Baugewerbe verteilen. Kantonen Thurgau, Freiburg und Schaffhausen hat die gangliche Arbeitslosigkeit um insgesamt 102 Bersonen zugenommen.

Die Bahl der Notstandsarbeiter hat sich um 556 vermindert und betrug Ende Februar noch total 6174. Auch die Zahl der tatfächlich Beschäftigungslosen ist um 804 zurückgegangen. Auf Monatsende wurden 20,946 gezählt, davon waren 18,103 Männer (Abnahme 528) und 2843 Frauen (Abnahme 276).

Dagegen hat die Zahl der unterstützten gänzlich Arbeitslofen um 189 zugenommen und betrug 5135 Bersonen. Sie umfaßte 4704 Männer (Zunahme 189) und 431 Frauen. Gegenüber dem Ende Februar 1923 mit 56,057 Unterstützten verzeichneten Höchsitztand entspricht der Stand auf Ende Februar 1924 noch 9,2 %.

Die Zahl der teilweise Arbeitslosen betrug auf Monatsende 11,985 oder noch 12,6 % des Ende April 1921 mit insgesamt 95,374 Personen verzeichneten Höchststandes. Auch die Teilarbeitslofigkeit hat sich im Laufe des Monats um 676 Personen vermindert.

Eine Abnahme verzeichnen folgende Berufsgruppen: Metall-, Maschinen und elektrotechnische Industrie (293), Bekleidungsgewerbe, Lederindustrie (186), Uhrenindustrie, Bijouterie (181), Lebens, und Genugmittel (168), ungelerntes Perfonal (109), chemische Industrie (52), Herftellung von Bauten und Bauftoffen, Malerei (33), Landwirtschaft, Gärtnerei (5), Holz- und Glasbearbeitung (5), Handel und Verwaltung (4).

Eine Zunahme wurde in folgenden Gruppen festgestellt: Textilindustrie (318), graphisches Gewerbe, Papier-industrie (28), Forstwirtschaft, Fischerei (16).

Gesamtzahl der Betroffenen: Im Laufe des

